

## **Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht - Juniorinnen -**

### **I. Antragstellung**

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

Das Zweitspielrecht wird unter Beibehaltung der Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) für einen anderen Verein (Zweitverein) bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (31.07.) von der Abteilung Spielberechtigungen erteilt. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Vordruck oder im DFBnet von dem Verein, für den die Juniorin das Zweitspielrecht erhalten soll, zu stellen und ist auf die Altersklassen bis einschließlich der B-Juniorinnen begrenzt. Nach Erteilung der Zweitspielberechtigung wird diese durch die Abteilung Spielberechtigungen im DFBnet SpielPLUS hinterlegt. Im DFBnet SpielPLUS wird nunmehr die Spielberechtigung für den Stammverein und den Zweitverein nachgewiesen.

Ein Einsatz in der nächstniedrigeren Altersklasse gemäß § 4 (13) JSpO/WDFV (Rückstufung) ist in Kombination mit dem Zweitspielrecht ausgeschlossen.

#### **2. Grundsätzliche Vorgehensweise**

Die Beantragung des Zweitspielrechts hat vorrangig über das DFBnet SpielPLUS zu erfolgen. Mit der Antragstellung bestätigt der Verein, dass der vollständig ausgefüllte Antrag und die ggf. erforderlichen Meldebescheinigungen vorliegen. Die Antragsunterlagen sind entsprechend § 6a JSpO/WDFV aufzubewahren. Alternativ ist die Antragstellung auch über das folgende DFBnet Postfach möglich:

[zweitspielrecht.wdfv@wdfv.evpost.de](mailto:zweitspielrecht.wdfv@wdfv.evpost.de)

Die Abteilung Spielberechtigungen prüft, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind.

#### **3. Zeitpunkt der Antragstellung und Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung**

Das Zweitspielrecht kann frühestens mit Wirkung zum 01.08. eines Jahres beantragt werden.

Für die B-Juniorinnen-Regionalliga West sowie für regionalverbandsübergreifende Zweitspielrechte müssen die Antragsunterlagen bis zum 31.01. des jeweiligen Spieljahres bei der Abteilung Spielberechtigungen vorliegen.

Für Zweitspielrechte innerhalb des WDFV (gilt nicht für die B-Juniorinnen-Regionalliga West) müssen die Antragsunterlagen spätestens am 30.04. vollständig vorliegen.

Bei Fehlen erforderlicher Unterlagen gewährt die Abteilung Spielberechtigungen unter

Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können. Gehen die Unterlagen innerhalb der Frist bei der Abteilung Spielberechtigungen ein, wird die Spielberechtigung mit dem Datum des ersten Antragseingangs erteilt.

Bei Anträgen, die am 31.01. bzw. 30.04. nicht vorliegen, gibt es keine Nachreichfrist.

Die Spielberechtigung wird zum Zeitpunkt des ersten Antragseingangs bei der WDFV Abteilung Spielberechtigungen erteilt.

Diese Anträge müssen aber entsprechend Abschnitt I Nr. 3 spätestens bis zum 31.01. bzw. 30.04. vollständig vorliegen. Wird diese Frist versäumt, kann ein Zweitspielrecht nicht mehr erteilt werden.

Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt. Bei einem evtl. Vereinswechsel des Stammvereins sind die Bestimmungen der JSPO/WDFV zu beachten.

#### **4. Erlöschen des Zweitspielrechts**

Das Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn

- a) der Verein, für den die Juniorin ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse der Juniorin zurückzieht oder den Spielbetrieb einstellt;
- b) der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse der Juniorin zum Spielbetrieb anmeldet;
- c) die Juniorin sich bei ihrem Stammverein abmeldet; ein erneutes Zweitspielrecht wird in diesem Fall nicht erteilt
- d) sowie mit Ablauf des Spieljahres, für das es erteilt wurde.

Die Vereine sind verpflichtet, die eingetretenen Änderungen gemäß Buchstabe a) bis c) innerhalb einer Woche der Abteilung Spielberechtigungen anzuzeigen.

## **II. Antragsgründe und Umfang des Zweitspielrechts**

### **1. Antragsgründe**

Das Zweitspielrecht wird durch die Abteilung Spielberechtigungen für die Altersklasse erteilt, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) Im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft besteht keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse der Juniorin in einer Juniorinnenmannschaft;
- b) Wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht die Möglichkeit besteht, regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilzunehmen. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der gleichen Staffel bzw. Pokalrunde wie der Stammverein ist nicht gestattet;
- c) Für Juniorinnen, die im Stammverein ausschließlich in einer Juniorenmannschaft spielen, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen-Regionalliga West erteilt werden;
- d) Juniorinnen können unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse eines anderen Vereins erhalten, wenn der Stammverein keine Juniorenmannschaft auf derselben Spielklassenebene wie der Zweitverein gemeldet hat (siehe Anlage 1). Dieses Spielrecht gilt für alle Spielklassen auf Landesverbandsebene. Mit Erteilung des Zweitspielrechtes für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erlischt die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften des Stammvereins.

- e) Für B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, kann für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse eines anderen Vereins ein Zweitspielrecht erteilt werden. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31.01. einer jeden Spielzeit zu beantragen.
- f) Erlöscht das Zweitspielrecht gemäß I. 4 a), kann erneut ein Zweitspielrecht beantragt werden. Hierbei gelten die grundsätzlichen Antragsgründe für die Beantragung des Zweitspielrechts.

## **2. Umfang der Spielberechtigung**

- a) Das Zweitspielrecht wird mit Ausnahme des Abschnitts II Nr. 1 c), d) und e) für Spiele auf Kreisebene erteilt. Auf Landesverbandsebene sind Spieler/Spielerinnen mit Zweitspielrecht auch in Pokalspielen sowie ggf. in Entscheidungs- oder Qualifikationsspielen gemäß § 7 (3), (4) und (5) JSpO/WDFV, die sich nach Beendigung der Pokal- bzw. Meisterschaftsspiele auf Kreisebene anschließen, spielberechtigt. In diesen Spielen dürfen jedoch max. 3 Spieler/Spielerinnen pro Spiel mit Zweitspielrecht eingesetzt werden. Sofern ein Verein die DFB-Status „DFB-Förderzentrum“ oder „DFB-Leistungszentrum“ erhalten hat, dürfen max. 5 Spielerinnen mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.

Aufgrund landesverbandsspezifischer Ligastrukturen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss eines Landesverbandes in seiner „Durchführungsbestimmung für den Spielbetrieb“ den Umfang der Zweitspielberechtigung auch auf andere Spielklassen zulassen (übertragen) sowie die Höchstzahl von Spielerinnen und Spielern mit Zweitspielrecht pro Spiel festlegen. Der jeweilige Landesverband hat die Abteilung Spielberechtigungen über die beschlossenen Regelungen zu informieren. Die Zweitspielberechtigung kann erst nach Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsbestimmung beantragt werden.

- b) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Spielberechtigung erhalten. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten.
- c) Für Juniorinnen gilt das Zweitspielrecht auch für alle Juniorinnen- und Juniorenmannschaften, für die sie altersgemäß spielberechtigt sind, wenn der Stammverein nicht über eine Mannschaft in dieser Altersklasse verfügt.
- d) Juniorinnen, die dem älteren B-Juniorinnenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WDFV in der ersten Frauenmannschaft ihres Stammvereines eingesetzt werden. Ab dem 01.04. eines Spieljahres gilt dieses Spielrecht dann auch für alle Frauenmannschaften. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- e) Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel oder Pokalrunde, in der der Stammverein spielt, ist nicht gestattet.

## **3. Voraussetzung**

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular und ggf. weitere Unterlagen;
- b) Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WDFV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich

### **III. Anzuwendende Vorschriften**

Die Juniorin unterliegt der Jugendspielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, dem der jeweilige Verein angehört. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen bzw. bei der Berechnung von Ableistungen zählen nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen die Juniorin beim jeweils anderen Verein verhängt werden, zu informieren.

Gegen Entscheidungen der Abteilung Spielberechtigungen ist die Beschwerde gemäß § 6 (8) JSpO/WDFV zulässig.

### **IV. Gebühren**

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro. Diese wird vom WDFV durch Rechnung an den Verein, für den die Juniorin das Zweitspielrecht erhalten soll, erhoben und im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Stand: 01.07.2026

## Anlage 1 zum Zweitspielrecht Juniorinnen

### Einordnung Spielklassenebene Junioren

<b>Spielklassenebene Junioren Stammverein</b>	<b>Spielklasse Junioren FVM</b>	<b>Spielklasse Junioren FVN –</b>	<b>Spielklasse Junioren FLVW</b>
4. Kreisebene	-	Kreisliga D	Kreisliga D
3. Kreisebene	1. Kreisklasse	Kreisliga C	Kreisliga C
2. Kreisebene	Kreisleistungsklasse	Kreisliga B	Kreisliga B
1. Kreisebene	Kreissonderliga	Kreisliga A	Kreisliga A
Bezirksebene	Bezirksliga	-	Bezirksliga
Landesebene	-	Landesliga	Landesliga
Verbandsebene	Mittelrheinliga	Niederrheinliga	Westfalenliga
Regionalebene	Regionalliga	Regionalliga	Regionalliga
NLZ	ZSR möglich	ZSR möglich	ZSR möglich

- Sofern die Junioren-Spielklasse im Stammverein auf der gleichen Ebene wie die Junioren-Spielklasse im Zweitspielverein ist, ist eine Erteilung des ZSR nicht möglich.
- Es gilt immer die Lizenzzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung.